



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1843**

1. Von kirchlichen Personen und Aemtern.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54314](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54314)

## Gemerkungen über die kirchlichen Verhältnisse der Prignitz in der katholischen Zeit.

### 1. Von kirchlichen Personen und Aemtern.

Die Prignitz gehörte ungetheilt zu dem Bisthume Havelberg, welches außer der Prignitz noch Theile von Mecklenburg und die Herrschaft Ruppin begriff. Die Bischöfe hatten aber seit dem dreizehnten Jahrhundert nicht zu Havelberg bei ihrer Stiftskirche, sondern zu Wittstock in einem der Tafelgüter des Bisthumes ihren Sitz. Exemtionen von der bischöflichen Gewalt, wie solche in der Altmark vorkamen, gab es in der Prignitz nicht. Auch die bedeutendsten Klöster des Landes, Heiligengrabe und Stepnitz, waren der bischöflichen Gewalt, gleich dem Domcapitel zu Havelberg, nach allen Seiten hin unterworfen.

In der Eigenschaft von Priestern und Seelsorgern waren die Havelberger Bischöfe zugleich Pfarrer zu Wilsnack, dessen Pfarramt im Jahre 1300 durch päpstliche Incorporation dem Bisthume verliehen war und durch das nachgehends hier aufgefundenene wunderthätige heilige Blut besondere Bedeutung erlangte (Bd. II, 139). Hier sah man die Havelberger Bischöfe, wiewohl von Vicarien unterstützt und in Abwesenheitsfällen vertreten, oft selbst mit dem Beispiele der Seelsorge, der Predigt, der Verwaltung der Sacramente und des Messopfers den Pfarrern ihrer Diocese vorangehen. In ihrer Eigenschaft als Bischöfe zeigen sie sich theils durch die Verrichtung der ihnen vorbehaltenen heiligen Geschäfte, nämlich in der Weihe der Geistlichen, Consecration von Kirchen, Kapellen und Altären, Benediction der Kirchhöfe, theils in der kirchlichen Gesetzgebung, in der Ausübung des Dispensationsrechtes, der Gerichtbarkeit und der Diöcesanaufsicht, so wie in der Verleihung von Ablass für Wohlthäter frommer und milder Stiftungen, oder in der Verleihung von geistlichen Beneficien thätig. Eine Hauptthätigkeit der Bischöfe nahm auch die Administration ihrer ausgedehnten Tafelgüter, die Ausübung der Lehnsherrschaft über ihre zahlreichen Vasallen und die Regierung ihrer unmittelbaren Unterthanen in Anspruch. Nebenbei mußten diese geistlichen Herrn sich noch vielfältig der Leistung von Rathsdiensten am landesherrlichen Hofe und der Ausrichtung mannigfaltiger Commissionen der Landesherren in weltlichen, so wie päpstlicher Commissionen in geistlichen Angelegenheiten, unterziehen.

Den Havelberger Bischof umgab zunächst ein ziemlich bedeutender Prälatenstand. Der erste unter den Prälaten war der bischöfliche Generalofficial oder Vicarius in spiritualibus, in dessen Händen sich die Ausübung der bischöflichen Jurisdictionrechte concentrirte. In früherer Zeit hatten die Bischöfe nicht selten auch einen ähnlichen Stellvertreter, wie den Generalofficial für die Jurisdictionrechte, in einem Weihbischöfe für die Verrichtungen der Weihe. Diese Weihbischöfe wurden nach einem in die Hände der Ungläubigen zurückgefallenen Bisthume benannt und hatten den Vorrang vor allen übrigen Prälaten. Nach dem Weihbischöfe und General-Official rechnete man zu den Prälaten der Diocese zunächst den Probst, den Prior und Dechanten des Domcapitels zu Havelberg, dann die Probste und sonstigen Vorstände aller Klöster der Diocese, so wie die Districtspröbste, unter deren geistliche Aufsicht die einzelnen Districte der Diocese gestellt waren. Die Probste dieser letztern Art waren gewöhnlich zugleich Pfarrer bei bedeutenden Stadtpfarrern, wie zu Wittstock, Prizwalk u. s. w., obgleich ursprünglich die Probsteien auch als besondere Würden vorkamen, daher auch die Probste als solche ein bestimmtes Amtseinkommen bezogen, wie die im Jahre 1312 bewerkstelligte Verbindung der ursprünglich für sich bestehenden Probstei mit der Stadtpfarre zu Wittstock erkennen läßt (Bd. II, 458). Diese Districtspröbste führten in ähnlicher Weise, wie die heutigen Superintendenten, doch in größern Bezirken und mit ausgehehntern Rechten, die Aufsicht über den in den Bezirken angestellten Clerus. Nur die geistlichen Stiftungen, welche unter eignen Aebten, Probsten oder Prioren standen, waren von ihrer Aufsicht erimirt. Im Jahre 1463 wurde den Bezirksprobsten auch das Recht beigelegt, die von den Pfarrern errichteten Testamente zu bestätigen. Doch diese sonst den Bischöfen vorbehalten Befugniß wurde den Bezirksprobsten schon im nächstfolgenden Jahre wieder entzogen. — Sämmtliche Prälaten der Havelberger Diocese wurden öfters zu einer Rathesversammlung berufen, welche die Bischöfe in wichtigeren Diocesangelegenheiten befragten. (Urkund. vom Jahre 1327).

Die Domherrn zu Havelberg, welche keine Würdenträger waren, wie der Probst, Prior und Dechant, wurden zu den Prälaten in der Regel nicht gerechnet. Ueberhaupt nahm das Domcapitel an der bischöflichen Regierung wenig Antheil. Es war dies wohl mit die Folge des klösterlichen Verhältnisses, worin das Stift sich von seiner Stiftung an bis ins Jahr 1506 befand. Doch bei Verfügungen über bischöfliche Tafelgüter, welche die Veräußerung, Verwechslung oder Verpfändung derselben zur Folge hatten, wurden regelmäßig mit Zustimmung des Capitels verfahren. — Dem Capitel war dabei die Aufbewahrung gewisser Kostbarkeiten des Bisthumes, z. B. der Bischofsmütze oder bischöflichen Krone überlassen. Wenn der Bischof sich dieses Ornatens bedienen wollte, so mußte er selbigen vorher von Havelberg abfordern lassen und nach davon gemachtem Gebrauche dem Capitel zum fernern Verwahrham wieder zustellen. (Bd. II, 123).

Die kirchlichen Verordnungen der Bischöfe emanirten meistens als Synodalbeschlüsse, welche in des Bischofs Namen gefaßt und den Prälaten, Pfarrern und deren Vicarien, Capellänen, Altaristen und allen sowohl regulirten als weltlichen Clerikern der Diocese publizirt wurden. Die älttern bischöflichen Verordnungen bis auf Bischof Konrads Zeit (1427) begnügten sich in einzelnen Beziehungen kirchliche Bestimmungen zu erlassen und Mißbräuche, die sich eingeschlichen hatten, abzustellen. Bischof Konrad dagegen erließ beim Anfange seiner Regierung zuerst eine förmliche Kirchenordnung, worin die wichtigsten canonischen Vorschriften, welche er in seiner Diocese beobachtet wissen wollte, kurz zusammengestellt waren. Er befahl zugleich jedem Pfarrer oder Vicar, eine Abschrift dieser Statuten zu besitzen; nach Verlauf von 3 Monaten sollte sich niemand mehr mit Unkenntniß dieser Kirchenordnung entschuldigen dürfen. Nebenbei bestätigte der Bischof Konrad aber auch alle kirchlichen Verordnungen seiner Amtsvorgänger. Ebenso verfuhr hernach Bischof Wedego, indem er bei seinem Amtsantritte im Jahre 1463 die Statuten

seines Vorgängers mit einigen Veränderungen, Weglassungen und Zusätzen von Neuem publiciren ließ. Im Jahre 1464 befaht dieser Bischof auch, daß jeder Stadtpfarrer (plebanus in loco murato) ein Exemplar der Provinzial- und Synodalstatuten besitzen müsse; den Landpfarrern aber machte er zur Pflicht, sich wenigstens die Synodalstatuten anzuschaffen und darin jährlich nachzutragen, was neu hinzu gekommen sey. Damit auch dies Gebot befolgt werde, erhielten die Pfarrer die Anweisung, ihre Abschriften solcher Statuten binnen 2 Monaten dem bischöflichen Vicar zur Ansicht einzusenden. — Uebertretungen von Synodalbeschlüssen, machte der Bischof Otto im Jahre 1496 den Pfarrern, Pröbsten, Commissarien und Synodalzeugen zur Pflicht, binnen Monatsfrist seinem Vicar in spiritualibus oder General-Official anzuzeigen.

Die bischöflichen Synoden, so viel wir deren kennen, wurden in der Pfarrkirche St. Marien zu Wittstock gehalten. Nach der Kirchenordnung von 1463 wurden darin zuerst die testes synodales genommen, und demnächst neue Synodalzeugen bestellt. Bischof Otto verordnete im Jahre 1496, daß die in der letzten Synode erwählten Synodalzeugen vor der Niederlegung ihres Amtes vor dem General-Vicar erscheinen müßten, um Alles zu rügen, was der Abhilfe bedürfe, so wie überhaupt einen auf ihren Eid zu nehmenden treuen Bericht über die Verhältnisse der Kirche zu erstatten. Sodann sollten neue Synodalzeugen in den einzelnen Distrikten der ganzen Diöcese bestellt werden. — Die Zeit, zu welcher die Synode gehalten wurde, scheint bis 1490 unbestimmt gewesen und daher jedesmal eine besondere Einladung dazu erfolgt zu seyn. Bischof Basso traf jedoch im Jahre 1490 die Einrichtung, daß die Synode alle Jahre am dritten Tage nach Cantate zu Wittstock gehalten werde, daß alle Pröbste, Dechanten und Priester, welche auf derselben zu erscheinen verbunden wären, sich zu dieser Zeit, ohne vorherige Ladung dazu einzufinden und so lange versammelt bleiben sollten, bis die Synode aufgehoben würde.

Das wichtigste unter den kirchlichen Aemtern war auch in der frühern Zeit das Pfarramt, dem die Obhut der einzelnen Pfarrkirchen und die Seelsorge in dem zu einer Kirche gehörigen Bezirke, der Parochie, als ausschließendes Amtsrecht anvertrauet war. Ohne Wissen und Bewilligung des Pfarrers durfte niemand in der Pfarrei Messe lesen oder andere gottesdienstliche Handlungen vornehmen. Die Prediger, Mönche oder Minoriten-Brüder hatten zwar auch in der Havelberger Diöcese das Recht, Beichte zu hören und Absolution zu ertheilen. Doch schränkte die Kirchenordnung vom Jahre 1427 die Befugniß dieser Mönche auf diejenigen ein, welche ausdrückliche Concession dazu von dem Havelberger Bischöfe erhalten hätten. Auch sollten dieselben in Ansehung der Absolution keine weiter reichende Befugniß ansüßen, als den Pfarrern der Diöcese zustand. Fremde, nicht zur Havelberger Diöcese gehörige Geistliche, durfte kein Pleban zum Messelesen oder zur Verrichtung anderer heiliger Handlungen in seiner Parochie zulassen, außer mit besonderer Genehmigung des Bischöfs. Uebertretungen dieser Anordnung wurden nach Webege's Kirchenordnung von 1463 mit 4 Pfund Wachs bestraft.

Die Berufung der Pfarrer geschah durch die Patrone der Kirche, das Patronat aber stand in der Regel demjenigen zu, von dessen Vorfahren die Kirche erbauet oder dotirt war, oder dem der Gründer einer Kirche das ihm eigenthümlich zufallende Schutzrecht über dieselbe in der Folge übertragen haben mochte. Das Verhältniß des Pfarrers wurde in seinen äußern Beziehungen als das Verhältniß eines Vasallen zu seinem Lehnherrn gedacht, daher auch die Pfarrämter als Pfarrlehen in den ältern Nachrichten bezeichnet werden. Doch beschränkte sich die Beleihung, welche der Patron ertheilen konnte, auf die äußern Rechte des Pfarramtes. Das Recht der Seelsorge mußte vom Bischöfe erworben werden und der Patron zu diesem Ende die von ihm berufene Person dem Bischöfe präsentiren. Von dem letztern wurde dann, allenfalls nach vorheriger Prüfung der Tauglichkeit des Berufenen zur Erfüllung der ihm mit dem Pfarrlehen zufallenden Pflichten, dem Berufenen der Accessus altaris verliehen, wofür dem

Bischöfe 1 Goldgulden gezahlt zu werden pflegte. Die Institution geschah demnächst durch den Probst des Districts auf Verfügung des Bischofes.

Ein Grundgesetz für die Pfarrer der Havelbergischen Diöcese bildeten die sogenannten Regeln des Bischofes Meiner, die im Jahre 1313 erlassen waren. Was darin geboten und verboten wird, führt auf interessante Schlüsse über dasjenige hin, welches in damaliger Zeit von den Pfarrern der Prignitz unterlassen oder gethan wurde. „Das Volk, was Euch anvertrauet ist, heißt es in denselben, erbauet „und unterrichtet im Worte und Evangelium. Haltet fest am katholischen Glauben und entwickelt dem „Volke, so weit es pflchtig ist, die Grundsätze desselben. Haltet täglich in Euren Kirchen die canonischen „Stunden mit Euren Altaristen. Erweist den kirchlichen Sacramenten Ehrerbietung und leitet auch das „Volk dazu an; ministrirt sie dem Volke, ohne Euch der Simonie dabei schuldig zu machen und bewahret dieselben mit ehrfurchtsvoller Sorgfalt auf. Bei der Taufe laßt drei Gevattern zu, obwohl ein „Gevatter hinreicht. Haltet das Corporale und die übrigen priesterlichen Ornamente rein. Tadeln die „wilden Ehen und seht ihrer Fortsetzung den Damm entgegen. Ehebündnisse schließt nur unter den eig- „nen, nicht unter fremden Pfarrkindern. Auch die Sacramente ministrirt nur den eignen Pfarrkindern. „Zu verbotener Zeit laßt keine Hochzeiten zu. Enthaltet Euch der Freisprechung von Büssenden in den „Fällen, wo diese kirchlichen Obern vorbehalten ist. Eure Beichtväter erwählt Euch mit Genehmigung „Eures Obern. Ohne besondere Erlaubniß haltet keinen Gottesdienst in ungeweihten Kirchen oder Altä- „ren, noch weniger in entweihten Kirchen. Führt ein wohlstandiges geistliches Leben. Beobachtet Mä- „ßigung in Nahrung, Kleidung und Schmuck. Haltet Eure Tonsur wie es Priestern geziemt. Enthaltet „Euch des Besuches von Schenken. Vermeidet das Würfelspiel. Fliehet die Turnire und öffentlichen „Schauspiele. Nehmt nicht an großen Jagden Theil. Seyd keusch und züchtig. Entfernt verdächtige „Weibspersonen aus Eurer Nähe. Treibt keine weltliche Geschäfte. In Eure geistlichen Lehren müßt „Ihr canonisch eingesetzt seyn und in denselben persönlich residiren. Ihr sollt nicht mehrere Lehne zugleich „inne haben, und müßt im ersten Jahre Eurer Präsentation die priesterliche Weihe erlangen. Ihr sollt „die Pfarren weder miethen noch vermieten. Ihr müßt auch keinen Euch unbekanntem Geistlichen zu- „lassen. Ihr müßt einen Priester täglich nicht mehr denn eine Messe halten lassen, außer in besonders „nachgegebenen Fällen. Was ihr an Gütern bei der Pfarre vorfindet, hinterlassen von Euren Amtsvor- „gänger (die Inventariensstücke der Pfarren), sollt Ihr nicht zur Schmälerung der Pfarren veräußern. „Glocken, Bücher, Kelche und andere Gegenstände, welche der Kirche gehören, sollt Ihr Pfarrer und „Pröbste ohne des Bischofes Genehmigung nicht verkaufen lassen. Verhütet, daß die Patrone sich der „(nachgelassenen) Güter eines Priesters anmaßen. Die Kirchenrechnungen müßt Ihr gemeinschaftlich mit „den Kirchenvorstehern führen. Nonnen dürft Ihr ohne des Probstes Erlaubniß nicht besuchen. Laßt „nicht zu, daß weltliche oder fremde Weiber bei Nonnen übernachten, daß Männer mit Nonnen reden „oder ein Nonnenkloster betreten. Denen, welche in Schenkhäusern und Allen, welche ohne Beichte ver- „sterben, versagt Eure Theilnahme am Leichenbegängnisse. Kundbare Wucherer und Spieler excommuni- „cirt. Alle diese Vorschriften beobachtet bei Strafe von 2 Mark Silber für den Uebertretungsfall.“

Diese Vorschriften wurden indessen zu keiner Zeit vollständig beobachtet. Es blieb zum Beispiel, den Regeln zuwider, fortwährend allgemeine Sitte, die Pfarren zu verpachten. Bei den meisten Pfarren verwaltete ein Pächter, als Vicar des eigentlichen Pfarrers, das Pfarramt und suchte derselbe dann aus den ihm gebührenden Hebungen und Einkünften die hohe davon zu leistende Pachtsumme so gut als mög- lich herauszuziehen. Spätere Bischöfe fanden auch nicht für gut, bei dem gänzlichen Verbote solcher Ver- pachtungen zu beharren, sondern sorgten nur dafür, daß bei dieser Art von Pachtverträgen der Pächter, welcher das Pfarramt verwalten sollte, nicht in allzu schlimme Lage gerathe. Eine allgemeine Verord-

nung des Bischofes Burchard stellte bei Strafe der Excommunication beider Contractanten fest, daß der Verpächter sich mit dem dritten Theile der Einkünfte einer verpachteten Pfarre begnügen müsse.

Eben so wenig wurde eine genaue Befolgung von Meiner's Regeln in Ansehung der Residenz und der Haltung der canonischen Stunden erreicht. Die Pfarrer, welche ihre Pfarren auch nicht vermieteten, fesselte doch kein Familienleben an den Ort ihres Wohnsitzes. Es zogen daher besonders die Landpfarrer das Zusammenleben mit der zahlreichen, in den Städten anzutreffenden Geistlichkeit dem einsamen Aufenthalte auf dem Lande vor. Viele Landpfarrer brachten den größten Theil des Jahres in nah gelegenen Städten zu, ohne sich um die Beforgung ihrer Pfarre weiter zu bekümmern, als daß sie von Zeit zu Zeit hier erschienen, die erforderlichen außerordentlichen Amtshandlungen schnell verrichteten und ihre inzwischen fällig gewordenen Gebühren erhoben, worauf sie sich wieder hinweg begaben. Der Bischof Burchard befahl daher in den spätern Jahren des 14. Jahrhunderts nochmals und zwar bei Strafe der Excommunication, allen Inhabern geistlicher Lehne, sie mögten Seelsorger seyn oder nicht, in Monatsfrist bei ihren Pfründen beharrliche Residenz zu nehmen. Auch Bischof Otto wiederholte im Anfange des 15. Jahrhunderts das Gebot, daß alle Pfarrer bei Strafe der Amtsentsetzung bei ihren Gemeinden bleiben und daß die Landpfarrer nicht in Städten ihren Wohnsitz nehmen sollten. Dennoch wurden diese Gebote noch immer vielfältig umgangen. —

Residirte der allein stehende Landpfarrer aber auch bei seiner Kirche, so war es doch äußerst schwer, ihn zur Beobachtung des Gottesdienstes in dem Umfange anzuhalten, worin selbiger von ihm verlangt wurde. Eine genaue Beobachtung aller Festtage und der täglichen canonischen Stunden nahm den Geistlichen bei Tag und Nacht ununterbrochen in Anspruch und legte demselben in der That einen so mühevollen Beruf auf, daß Wenige so gewissenhaft waren, beim Mangel an äußerem Zwange, der bei einzeln stehenden Landpfarrern nicht leicht anwendbar war, diese Berufspflichten vollständig zu erfüllen. Es blieb daher vergeblich, daß die Bischöfe den Pfarrern immer wiederholt zur unerläßlichen Pflicht machten, die canonischen Stunden bei Tag und Nacht streng zu feiern. Bischof Wedego versuchte die Beobachtung dieser Pflicht in seiner Kirchenordnung dadurch zu erreichen, daß er für jede Stunde, welche inne gehalten wurde, 40 Tage Ablass gewährte, dagegen die Versäumnis derselben mit der Excommunication bedrohte. Doch selbst dieser Bischof nahm später mildere Grundsätze an, indem er im Jahre 1471 den Pfarrern mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, die horas nocturnas gänzlich erließ und dadurch die an den Werktagen den Pfarrern obliegenden gottesdienstlichen Verrichtungen wenigstens auf die Zeit der Tageshelle einschränkte. Die Bestimmungen und Einkünfte der Kirche und Pfarren sollen die Pfarrer nach einer Verordnung des Bischofes Wedego vom Jahre 1464 in den Meßbüchern verzeichnen, damit sie nicht in Vergessenheit kommen könnten. Diese Meßbücher, so wie die der Kirche angehörigen Bücher überhaupt, aber sollten die Geistlichen nicht in ihre Wohnungen mit nehmen, damit sie nicht durch Nachlässigkeit oder durch andere Ereignisse, die leider in der Erfahrung lägen, verloren gingen.

Die Einkünfte der Pfarrer stossen größtentheils aus der Benutzung der ursprünglichen Ausstattung der Kirche mit einigen Hufen Landes, der sogenannten dos oder manci dotales. Diese wurden entweder unmittelbar vom Pfarrer benutzt oder an Pächter ausgehan oder auch wohl an erbliche Pfarrbauern überlassen. (Vd. I, 459). Darneben erhielten die Pfarrer fast überall den dritten Theil des Zehnten, die sogenannte Tricesima, sowohl von dem jung gewordenen Vieh als von den Früchten des Feldes. In dessen wurde diese unbestimmte Abgabe schon frühzeitig bei den meisten Pfarren im Wege des Vertrages in eine bestimmte Abgabe verwandelt. Dazu kam bei manchen Pfarren noch ein bestimmtes sogenanntes Messkorn, wofür die Pfarrer ihren Pfarrkindern gewisse Messen an Wochentagen zu halten übernahmen. (Vd. I, 453). Vielfältig wurden diese Einkünfte der Pfarrer auch noch durch die Stiftung von Me-

morien und dergleichen Stiftungen vermehrt. Sonst mußte alles übrige Pfarreinkommen den freiwilligen Oblationen oder Opfern der Gemeindeglieder verdankt werden.

Kirchenvermögen, dessen Benutzung nicht dem Pfarrer zuständig gewesen wäre, oder ein der Kirche gewidmetes bestimmtes Einkommen wurde den Prignitzschen Pfarrkirchen bei ihrer Gründung gemeinlich nicht beigelegt. Durch spätere Oblationen und Vermächtnisse wurden jedoch manchen Kirchen schon in der katholischen Zeit solche Besitzungen und Einkünfte zugewandt, woran dem Pfarrer kein Nutzungsrecht eingeräumt war. Bestanden solche Besitzungen in unbewohnten Grundstücken; so übernahm die Gemeinde in der Regel die Bestellung derselben unentgeltlich. Waren es größere mit Wohnungen versehene Grundstücke, so setzte die Kirche einen Bauern ein, der dann der Kirche seine Prästationen zu leisten hatte. Solche Kirchenbauern, so wie häufig auch die Pfarrbauern, pflegte man heilige Männer mitunter auch schlechthin Heilige zu nennen. Einen beträchtlichen Zuwachs erhielten die Kirchengüter und bestimmten Gebungen von Kirchen in der Zeit der Reformation, da die Einkünfte der aufgehobenen Altaristen- und Commendistenstellen und sonstiger geistlicher Pfründen, wo selbige nicht Pfarrern und Schullehrern zur Erhöhung ihrer früheren, nicht auf den Unterhalt von Familien berechneten Besoldung zugelegt zu werden brauchten, vielfältig dem Kirchenarario gewidmet wurden.

Von den Gemeindelasten waren Pfarrer und sonstige Geistliche frei, aber nicht in dem Umfange, worin die Pfarrer nach der Reformation diese Freiheit zuweilen prärendirt haben. Namentlich macht schon eine Verordnung des Bischofes Webego vom Jahre 1469, die im Jahre 1490 von seinem Nachfolger erneuet und von dem Metropolitens bestätigt wurde, dem Pfarrer zur Pflicht, sich wegen Mitbenutzung des Dorfschirten oder der Dorfschmiede mit den Einwohnern des Ortes abzufinden. Zwar suchten damals manche Gemeinden ihrem Pfarrer auch zum Bau von Wegen, Dämmen und Brücken, Gemeindegemeinden und Hirtenhäusern, zur Errichtung von Gemeindegäulen und Schlagbäumen, zur Haltung von Gelbhütern und Zuchtrindern und dergleichen einen Beitrag aufzubürden. Dies war jedoch der hergebrachten geistlichen Freiheit zuwider, und solchen Forderungen sich zu fügen, wurde daher durch die obgedachten bischöflichen Verordnungen bei Strafe der Suspension den Geistlichen untersagt.

Bei den städtischen Kirchen fungirte selten ein einzelner Geistlicher, sondern in der Regel befanden sich der Altäre in einer solchen Kirche mehrere, bei den Hauptkirchen oft viele, und dann war bei jedem Altare wenigstens ein Altarist angestellt. Außerdem gab es fast bei allen Städten mehrere Capellen und Hospitäler mit eigenen Geistlichen und Seelsorgern, die ebenso, wie die Altaristen der Nebenaltäre in der Hauptkirche oder die Capelläne des Hochaltares, dessen eigentlicher und erster Altarist der Pfarrer selbst war, diesem zur Ehrerbietung und Folgsamkeit, so wie zur Unterstützung in Amtssachen verpflichtet waren. Dasselbe galt von Commendisten und allen sonstigen Inhabern geistlicher Lehne bei einer Pfarrkirche. Der Pfarrer hatte eine Art Disciplinargewalt über sie, mußte die canonischen Stunden mit ihnen feiern, sie zur Erfüllung ihrer gottesdienstlichen Verrichtungen und zur Theilnahme an den Processionen anhalten und überhaupt in allen Beziehungen beaufsichtigen.

Indessen hielt es schwer, bei der übermäßigen Zahl solcher Pfründen, deren manche Stadtkirche über 20 zählte, würdige Subjecte zu ihrer Besetzung zu finden. Die Patrone, zu denen vielfältig Handwerksilden und einzelne Handwerksleute gehörten, verliehen diese Stellen oft an Personen, die bischöflicher Seits nicht für fähig erachtet werden konnten, einem geistlichen Amte vorzustehen, und die dann nicht selten ohne bischöfliche Genehmigung ihre Pfründen behaupteten. Auch für die bischöfliche Prüfung fehlte es lange an einer genügenden, gegen Anstellung unfähiger und unwürdiger Personen Gewähr leistenden Form. Dabei wurden zu den Altären und Commenden die Inhaber in der Regel schon befördert, wenn sie noch in sehr jugendlichem Alter standen und daher noch zum Mißbrauche der zu früh erlangten

Selbstständigkeit vorzüglich geneigt waren. Diese Beneficiaten führten sich daher im 14. Jahrhunderte, bei tragem Müßiggange, oft sehr unwürdig auf. Statt bei den Kirchen, bei welchen sie angestellt waren, wie ihnen oblag, die Horen zu singen und zu beten und an Festtagen dem Pfarrer Assistenz zu leisten; ließen sie sich beim Tanze, in den Schenken und Herbergen, bei öffentlichem Possenreißern und allerhand albernen Dingen betheiligen, und lebten sie überhaupt, zum großen Aergerniß strengerer Geistlichen, mehr der Welt als der Kirche. Bischof Burchard, welcher erkannte, wie sehr dies dem Ansehn des geistlichen Standes Abbruch thue, bedrohte im Jahre 1360 mit sofortiger Suspension alle solche Beneficiaten, welche nicht an den Festtagen ihrer Amtsverpflichtung dem Pfarrer oder dessen Vicar in kirchlichem Gewande Assistenz zu leisten, nachkommen und die Horen mit Singen und Beten andächtig halten würden. Noch strenger bedrohte derselbe Bischof später diese Beneficiaten mit der Strafe der Excommunication, wenn sie nicht in Monatsfrist bei ihren Kirchen Residenz nähmen. — Doch unter Bischof Wedego hört man den alten Tadel des Verhaltens der Altaristen und Beneficiaten wieder von Neuem. Dabei hatten um diese Zeit viel Altaristen sich die Verleihung einer Menge von verschiedenen Altären zu verschaffen gewußt und zogen sie dann der eigenen Theilnahme am Gottesdienste in der Regel vor, ihre Altäre alle oder bis auf einen, möglichst theuer an Vicare zu verpachten und im Genuß dieser Pächte und unverdienten Einkünfte ein behagliches Leben zu führen. „Wir hören sowohl von den Patronen der Altäre, sagt Bischof Wedego im Jahre 1463, als von den Pfarrern fortwährende Klagen, daß die meisten Altaristen, so wachsam sie auch sind, um ihre Einkünfte zu heben, doch in Beziehung auf das Amt, wofür ihnen diese Einkünfte zustehen, kaum eine Art von Verpflichtung anerkennen. Sie vermietthen ihre Pfründen an Andere mit solcher Habsucht, daß ihren Vicarien nicht so viel übrig bleibt, davon leben zu können, die daher auch um so mehr nachlässig in der Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen sind. So wird die fromme Absicht der Stifter dieser Altäre, welche durch reiche Bewidmung derselben den Dienst Gottes vermehren wollten, vereitelt, die Kirche in schlechten Ruf gebracht, und viele werden dadurch von der Stiftung von dergleichen Beneficien abgehalten.“ Hierdurch veranlaßt, machte der Bischof Wedego den Altaristen, Commendisten und andern Pfründnern eine sorgfältigere Amtsführung nochmals strenge zur Pflicht. Er ließ ihnen zwar die Anstellung von Vicarien fernerhin nach, sofern es nicht durch eine bischöflicher Seits bestätigte Fundation untersagt worden; doch sollte solchen Vicarien alle Mal die Hälfte der Einkünfte verbleiben, auch sollte kein Priester, welcher zwei eigene Commenden oder einfache Beneficien habe, die Stellvertretung eines andern übernehmen, überhaupt kein Stellvertreter mehr als 2 Commenden zu besorgen haben. Die Nichtbefolgung dieser, gegen das früher bestandene aber unbefolgt gebliebene gänzliche Verbot der Verbindung mehrerer geistlicher Lehne, sehr gemilderten Vorschriften wurde mit der Strafe des Verlustes der einjährigen Einkünfte des geistlichen Lehns bedroht. Zugleich wies Bischof Wedego in dieser Verordnung die Altaristen und Commendisten noch besonders dazu an, ihrem Pfarrer, dessen vornehmste Pfarrkinder sie seyen, Ehrerbietung und Folgsamkeit zu erweisen, den Processionen beizuwohnen und jenem in seinen Amtspflichten überall behülflich zu seyn.

Besonders machten die Bischöfe auch ein wohl gesittetes, dem geistlichen Stande angemessenes Verhalten aller Geistlichen zum Zielpunkte ihrer Verordnungen. „Mit Bedauern erfahren wir, heißt es in der Kirchenordnung des Bischofs Konrad vom Jahre 1427, daß das Leben vieler Geistlichen so tadelnswerth ist, daß ihr Beispiel die Sitten der Laien nicht verbessert, sondern verderbt. Sie sollen daher sämmtlich ihre Sitten und Lebensweise ändern und bessern und sorgfältig in Acht nehmen, was die Aufrechterhaltung der Würde ihres Standes erfordert, nicht nur indem sie das Böse, sondern selbst den Schein davon meiden, enthaltsam und keusch leben, des Raufsches und der Trunkenheit sich enthalten, da diese die Wollust erregen, und daher keine Herbergen besuchen, nicht spielen und dergleichen. Auch sollen die Geist-

lichen nicht Waffen tragen, als auf Reisen, wenn die Unsicherheit der Straßen es erfordert. Weltliche Geschäfte sollen sie ganz meiden u. s. w. Die Beobachtung der bei den Geistlichen üblichen Kleidung und die Vermeidung eines modernen Puges ist bei Strafe der Suspension untersagt; sie sollen durch ihr äußeres Erscheinen schon die Einfachheit und Reinheit ihres Herzens ankündigen, und daher sich aller weltlichen Eitelkeit in ihrem Anzuge enthalten. Ueber die Amtstracht der Geistlichen hatte hiernach das Baseler Concil Beschlüsse publicirt, welche jedoch in der Havelberger Diöcese nicht völlig in Obervanz gekommen waren, als Bischof Wedego dieselben 1474 in Erinnerung brachte mit der Aufforderung an alle Pfarrer und Decane oder Aeltesten der Kalandsbrüderschaften, darauf zu halten, daß die Altaristen und andere Geistliche bei den Processionen wenigstens mit dem Viret anständig einherschritten und an hohen Festtagen wenigstens mit den Suppellicien bekleidet seyen. Im Jahre 1485 dehnte Bischof Wedego die gegen ungeziemende Tracht der Geistlichen verhängten Strafen auf diejenigen aus, welche die althergebrachte Halsbinde oder die Stiefeln ablegten und in Nachahmung leichtfertiger Sitten der Weltlichen, „um ihren Mangel an Schaamhaftigkeit und ihre garstige Haut nackend zur Schau zu tragen“, mit bloßen Waden einherschritten.

Um dem Laster der Trunkenheit unter den Geistlichen zu steuern, verbot Bischof Konrad bei dem Eide des Priestertums und unter Androhung göttlicher Strafe, allen Geistlichen mit Andern Trunk am Trunk zu zechen durch Worte oder Zeichen oder in irgend einer sonstigen Art Andere zu vielem Trinken aufzufordern. Er bemerkt, unter den Trinkern sey einer um so mehr gelitten, je gefüllter er die Beschere ausleeren könne und je besser er es verstehe, seinen Gast trunken zu machen. Für Geistliche sey dieses aber die Quelle der größten Lasterhaftigkeit.

Ein Hauptlaster der Geistlichen des Havelberger Sprengels war aber ihr anstößiger Umgang mit Weibern und dies Laster wurde von den Bischöfen nicht mit gleicher Strenge verfolgt, sondern vielfältig selbst begangen. Schon der Bischof Konrad klagt im Jahre 1427 die Geistlichen seiner Diöcese besonders der Hurerei an. Obwohl dies Verbrechen unter allen am meisten für einen Geistlichen zu verabscheuen sey, so sehe man doch viele Geistlichen ungescheuet dasselbe verüben. Der Bischof suchte daher der Gelegenheit, welche leicht die Verführerin werde, vorzubeugen, indem er das Zusammenwohnen der Geistlichen mit Weibern streng verbot. Binnen 18 Tagen sollte nach der Kirchenordnung von 1427 jeder Geistliche, welcher im eignen Hause oder in andern Häusern verdächtige Weiber unterhalte, dieselben von sich entfernen und ganz aufgeben, widrigenfalls er suspendirt und endlich seiner geistlichen Lehren privirt werden sollte. In dessen Konrads strenge Verfolgung des Umganges mit Weibern fand so wenig Beifall in der Havelberger Diöcese und bei seinem Amtsnachfolger, daß der bezügliche Punkt seiner Kirchenordnung in der neuen Redaction derselben, welche der nachfolgende Bischof Wedego publicirte, ganz weggelassen wurde.

Von dem Bischofe Wedego wurden dagegen endlich noch viele äußere Verhältnisse der Pfarrer, Altaristen und sonstigen Pfründner näher bestimmt. Er gab denselben i. J. 1463, das Recht, testamentarisch über ihren Nachlaß zu verfügen, bestimmte im Jahre 1464 durch eine eigene Verordnung die Berechnung des Deservitjahres zur leichtern Auseinandersetzung der Erben eines verstorbenen Pfründners mit dessen Nachfolger und verlieh allen Pfründnern außer dem Deservitjahr auch noch ein Gnadenjahr mittelst bischöflicher Verordnung vom Jahre 1471. Zugleich erließ er eine Vorschrift über die Prüfung der Kandidaten, welche der Ordination alle Mal vorhergehen sollte, damit künftig niemand mehr ordiniert werde, dessen Lüchigkeit nicht außer allem Zweifel liege.